



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, COM(2016) 723 final, BR-Drs. 1/17

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, COM(2016) 723 final, BR-Drs. 1/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, COM(2016) 723 final, BR-Drs. 1/17, lässt sich nicht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen. Der Vorschlag bedeutet einen Eingriff in den Kernbereich des Insolvenzrechts, für welches die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die EU verfügt hier über keine umfassende Rechtssetzungs- und Harmonisierungskompetenz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Artikels 114 AEUV ist, dass der geplante Rechtsakt tatsächlich den Zweck hat, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern oder spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Darüber hinaus muss eine auf Artikel 114 AEUV gestützte Maßnahme auch objektiv der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts dienen, indem Handelshemmnisse abgebaut oder Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden. Für ein Tätigwerden der EU reichen allerdings die bloße Feststellung von Unterschieden der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und die abstrakte Gefahr von Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten nicht aus.

Es wird bezweifelt, dass Unterschiede im Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten tatsächlich den ihnen zugesprochenen Einfluss auf unternehmerische und Anlegerentscheidungen über grenzüberschreitendes Tätigwerden haben. Die allgemeine wirtschaftliche Situation eines Mitgliedstaates oder eines Unternehmens, ein funktionierendes Rechtssystem und stabile wirtschaftliche wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen dürften für Unternehmen wie Anleger die zentrale Rolle spielen. Ferner sind lediglich ein Viertel aller Insolvenzen in der EU grenzüberschreitender Natur. Der weit überwiegende Teil der Unternehmensinsolvenzen spielt sich rein national ab. Der Richtlinienvorschlag betrifft damit ganz überwiegend rein nationale Sachverhalte, die vom nationalen Gesetzgeber zu regeln sind. Soweit die Europäische Kommission Mängel im Insolvenzrecht einzelner Mitgliedstaaten festgestellt hat, sind diese auch dort zu beheben.

Ferner können auch die Vorgaben für die Spezialisierung der Mitarbeiter von Justizbehörden und deren Aus- und Fortbildung im Bereich des Insolvenzrechts nicht auf Artikel 114 AEUV gestützt werden. Für diese Bereiche sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

Das gleiche gilt für die Vorgabe, gerichtliche Verfahren effizient und zügig zu führen. Abgesehen davon, dass dies dem Selbstverständnis der Richter entspricht, bedeutet es einen nicht von der Rechtsgrundlage gedeckten Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten im Bereich der Justiz.

Der Vorschlag verstößt auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), da er aus den genannten Gründen bereits nicht geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen.